

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 94

DIENSTAG, DEN 29. NOVEMBER

2022

Inhalt:

	Seite		Seite
Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von Covid-19-Impfstoffen durch Apotheken	1817	Änderung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)“ an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 12. April 2017, 27. April 2017 und 4. Mai 2017	1828
Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in der Freien und Hansestadt Hamburg.	1819	Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben 6-streifige Erweiterung der A 23 zwischen der AS Tornesch und dem AD Hamburg-Nordwest	1829
Bekanntgabe des Abfallwirtschaftsplans Gefährliche Abfälle 2022.	1823	Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	1832
Satzung zur Änderung wahlrechtlicher Bestimmungen	1824		
Änderung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 23. Juni 2016 und 6. Juli 2016	1827		

BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von Covid-19- Impfstoffen durch Apotheken

Vom 23. November 2022

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 MedBVS¹⁾ wird gestattet:

- Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes in Hamburg gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 ApoG²⁾ und Krankenhausapotheken nach § 4 ApoG, die in den Räumen der jeweiligen Apotheke unter Abweichung von den §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG³⁾ oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 AMWHV⁴⁾ hergestellten Covid-19-Impfstoffe „Comirnaty®“ des Pharmazeutischen Unternehmers BioNTech, „Vaxzevria®“ des Pharmazeutischen Unternehmers AstraZeneca, „Jcovden Covid-19 Vaccine Janssen®“ des Pharmazeutischen Unternehmers Janssen-Cilag International NV, „Spikevax®“ des Pharmazeutischen Unternehmers Moderna Biotech Spain S.L. (Moderna), „Nuvaxovid®“ des Pharmazeutischen Unternehmers Novavax, „Covid-19 Vaccine (inactivated, adjuvanted) Valneva“ des Pharmazeutischen Unternehmers Valneva, sowie VidPrev-

tyn® Beta COVID-19 Vaccine (recombinant, adjuvanted) des Pharmazeutischen Unternehmers Sanofi Pasteur in den Verkehr zu bringen.

- Die Abweichungen von den genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken der Vials sowie das

¹⁾ Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung) vom 25.05.2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2022 (BGBl. I S. 1454).

²⁾ Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG) in der Fassung vom 15.10.1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (BGBl. I S. 938).

³⁾ Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) in der Fassung vom 12.12.2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2021 (BGBl. I S. 4530).

⁴⁾ Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) vom 03.11.2006 (BGBl. I S. 2523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2019 (BGBl. I S. 1202).

Kennzeichnen und die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig und nur sofern die Vorgaben der Prozessbeschreibung der ABDA „Versorgung mit Covid-19-Impfstoffen“ sowie die jeweils anzuwendenden Standardarbeitsanweisungen der Bundesapothekerkammer zum Umgang mit den in Nr. 1 genannten Covid-19-Impfstoffen in der Apotheke in den jeweils gültigen aktuellen Fassungen erfüllt werden.

3. Diese Gestattung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Gestattung endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023. Arzneimittel, die nach Ende der Gestattung unter Abweichung von den unter Ziff. 1 genannten Vorschriften hergestellt werden, sind nicht mehr verkehrsfähig.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
5. Die „Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von Covid-19-Impfstoffen durch Apotheken vom 02.09.2022“ und die „Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Covid-19 Vaccine (inactivated, adjuvanted) Valneva des Pharmazeutischen Unternehmers Valneva vom 02.09.2022“ werden aufgehoben.

Begründung

Gemäß § 4 Absatz 3 MedBVSV kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG oder abweichend von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder §§ 22 bis 26 AMWHV hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind.

Die Covid-19-Impfkampagne begann am 27. Dezember 2020 in Deutschland. Mittlerweile nehmen sowohl die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte als auch Privatärztinnen und Privatärzte, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die zuständigen Stellen der Länder, die von ihnen beauftragten Dritten, die Impfzentren, die mobilen Impfteams und die Krankenhäuser sowie Apotheken Impfungen gegen Covid-19 vor und sind sämtlich in das Distributionssystem über die Apotheken und den pharmazeutischen Großhandel einbezogen. Dies ist erforderlich, um weiterhin den bisher noch nicht geimpften Personen in Deutschland möglichst niedrigschwellige Impfangbote zu machen sowie erforderliche Auffrischungsimpfungen vorzunehmen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor Covid-19 am 17. September 2022 erfolgte eine Verlängerung der bestehenden Regelungen bis zum 31.12.2023.

Zur Sicherstellung der Versorgung ist es erforderlich, dass die Apotheken in die Lage versetzt werden, die in Großpackungen gelieferten Fertigarzneimittel entsprechend umzupacken, um diese an die impfenden Personen abgeben zu können. Das Paul-Ehrlich-Institut als zuständige Bundesoberbehörde hat jeweils nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung festgestellt, dass die Ausnahme von den genannten Vorschriften weiterhin zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit den oben genannten Impfstoffen erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel bei Einhaltung der jeweiligen o.g. Standardarbeitsanweisungen gewährleistet sind.

Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Gestattung einen geeigneten Weg zur Sicherstellung der Immunisierung der Bevölkerung gegen COVID-19 dar.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO⁵⁾ ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse möglich. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung, da nur durch die Einbeziehung der Apotheken und dort erfolgende Aufteilung der Impfstoffvials entsprechend der Bestellungen der impfenden Personen eine bedarfsgerechte, zügige und flächendeckende Versorgung mit dem Impfstoff möglich ist. Würde demgegenüber ein möglicher (Dritt-)Widerspruch zur aufschiebenden Wirkung führen und damit die Apotheken am Umverpacken und der Abgabe der Impfstoffe rechtlich gehindert werden, würde die Impfkampagne zum Erliegen kommen, da der Bedarf einzelner Arztpraxen nicht adäquat mit den im Markt verfügbaren Großpackungen bedient werden kann. Gegenüber diesem besonderen öffentlichen Interesse am Schutz der Gesundheit der Bevölkerung müssen etwaige private bzw. wirtschaftliche Interessen zurücktreten.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt wegen der Eilbedürftigkeit als am Tage nach ihrer Ausfertigung als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann innerhalb der üblichen Bürozeiten bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Friesenstraße 1, 20097 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Verbraucherschutz, Abteilung Pharmaziewesen und Medizinprodukte, Postfach 302822, 20310 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor der Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Das erfolglose Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

Hamburg, den 23. November 2022

**Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
– Amt für Verbraucherschutz –
Abteilung Pharmaziewesen und Medizinprodukte**

Amtl. Anz. S. 1817

⁵⁾ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650).

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in der Freien und Hansestadt Hamburg

Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Nr. 24/2022

Vom 16. November 2022, Az.: 1454-031.01

Amtl. Anz. S. 1819

I.

Die Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 10/2020 vom 20. August 2020, Az.: 1454-031.01 (Amtl. Anz. S. 1769), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 23/2022 vom 26. Oktober 2022, Az.: 1454-031.01 (Amtl. Anz. S. 1659), wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer I wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Landgericht Hamburg	<p>Erstinstanzliche Verfahren sowie selbständige Beweisverfahren und selbständige PKH-Verfahren für erstinstanzliche Verfahren der Zivilkammern 8, 13, 16, 28 sowie der Kammer 3 für Handelssachen; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.</p> <p>Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR geführt werden.</p>	23.9.2020
		<p>Erstinstanzliche Verfahren sowie selbständige Beweisverfahren und selbständige PKH-Verfahren für erstinstanzliche Verfahren der Zivilkammer 34; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.</p> <p>Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR geführt werden.</p>	5.5.2021
		<p>Alle weiteren Verfahren der Zivilkammern 8, 13, 16, 28, 34 sowie der Kammer 3 für Handelssachen; einschließlich der Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR geführt werden; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.</p>	22.6.2022
		<p>Erstinstanzliche Verfahren sowie selbständige Beweisverfahren und selbständige PKH-Verfahren für erstinstanzliche Verfahren der Zivilkammern 1, 3, 4, 9, 14, 17, 18, 19, 21, 25, 26, 27 sowie 35; einschließlich der Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR geführt werden; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.</p>	22.6.2022
		<p>Erstinstanzliche Verfahren sowie selbständige Beweisverfahren und selbständige PKH-Verfahren für erstinstanzliche Verfahren der Zivilkammern 2, 7, 10, 11, 12, 15, 22, 24, 29 sowie 33; einschließlich der Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR geführt werden; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.</p>	7.9.2022
		<p>Erstinstanzliche Verfahren sowie selbständige Beweisverfahren und selbständige PKH-Verfahren für erstinstanzliche Verfahren aller weiteren Zivilkammern sowie Kammern für Handelssachen; einschließlich der Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR geführt werden; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.</p> <p>Hiervon ausgenommen sind Verfahren vor dem Güterichter nach § 278 Absatz 5 ZPO sowie Verfahren der Kammer für Baulandsachen, der Entschädigungs- und Rehabilitationskammer, der Wiedergutmachungskammer sowie des Wiedergutmachungsamtes.</p>	5.10.2022

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
2.	Hanseatisches Oberlandesgericht	<p>Sämtliche Verfahren des 2. Zivilsenats, des 13. Zivilsenats, des 15. Zivilsenats und des Vergabesenats; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.</p> <p>Hiervon ausgenommen sind die beim 13. Zivilsenat geführten familienrechtlichen Verfahren sowie Verfahren über Anträge nach § 101 des Steuerberatungsgesetzes.</p> <p>Ausgenommen sind ferner die beim 15. Zivilsenat geführten Verfahren über Beschwerden nach § 57 Absatz 2 Satz 2 und § 73 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.</p> <p>Weiter ausgenommen sind die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Grundbuchamts nach dem Vierten Abschnitt der Grundbuchordnung sowie Beschwerden gegen Entscheidungen des Registergerichts nach dem Sechsten Abschnitt der Schiffsregisterordnung einschließlich der diese Sachen betreffenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen; diese richten sich nach § 1 Absatz 2 HmbEAktFVO in Verbindung mit der Anlage 2 der HmbEAktFVO.</p>	21.4.2021
3.	Amtsgericht Hamburg	<p>Sämtliche Verfahren der Abteilungen 4, 8b, 12, 16, 21, 22a, 23a, 31a, 32, 33a, 36a, 48; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.</p> <p>Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen M oder AR geführt werden oder die Rechtsbehelfe nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zum Gegenstand haben.</p>	5.5.2021
4.	Arbeitsgericht Hamburg	<p>Sämtliche Verfahren der Kammern 7 und 10; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.</p> <p>Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen AR oder Ba geführt werden.</p> <p>Sämtliche Verfahren der Kammern 1, 8, 24 und 28; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.</p> <p>Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen AR oder Ba geführt werden.</p> <p>Sämtliche Verfahren der Kammern 9 und 11; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.</p> <p>Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen AR oder Ba geführt werden.</p> <p>Sämtliche Verfahren der Kammern 12, 14 und 20; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.</p> <p>Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen AR oder Ba geführt werden.</p> <p>Sämtliche Verfahren aller übrigen Kammern; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.</p> <p>Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen AR oder Ba geführt werden.</p>	<p>1.10.2021</p> <p>4.4.2022</p> <p>2.5.2022</p> <p>5.9.2022</p> <p>4.10.2022</p>

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
5.	Hamburgisches Oberverwaltungsgericht	Sämtliche Verfahren des 1. Senats auf dem Gebiet des Asylrechts, die am 1. November 2021 bei diesem Senat anhängig waren oder ab diesem Zeitpunkt eingehen; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	24.1.2022
		Alle weiteren Verfahren des 1. Senats, die am 2. Mai 2022 bei diesem Senat anhängig sind oder ab diesem Zeitpunkt eingehen; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	2.5.2022
		Sämtliche Verfahren des 4. Senats, die am 2. Mai 2022 bei diesem Senat anhängig sind oder ab diesem Zeitpunkt eingehen; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter dem Registerzeichen Bs geführt werden, sowie sonstige Beschwerdeverfahren, die sich gegen erstinstanzliche Entscheidungen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes richten und unter dem Registerzeichen So geführt werden.	2.5.2022
		Sämtliche Verfahren des 6. Senats, die am 12. September 2022 bei diesem Senat anhängig sind oder ab diesem Zeitpunkt eingehen; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter dem Registerzeichen Bs geführt werden, sowie sonstige Beschwerdeverfahren, die sich gegen erstinstanzliche Entscheidungen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes richten und unter dem Registerzeichen So geführt werden.	12.9.2022
		Sämtliche Verfahren des 2. Senats, die am 28. September 2022 bei diesem Senat anhängig sind oder ab diesem Zeitpunkt eingehen; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	28.9.2022
		Sämtliche Verfahren des 3. und 5. Senats, die am 5. Dezember 2022 bei diesen Senaten anhängig sind oder ab diesem Zeitpunkt eingehen; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen Bs oder Nc geführt werden, sowie sonstige Beschwerdeverfahren, die sich gegen erstinstanzliche Entscheidungen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes richten und unter dem Registerzeichen So geführt werden.	5.12.2022
6.	Finanzgericht Hamburg	Sämtliche Verfahren des 6. Senats; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	1.12.2021
		Sämtliche Verfahren des 3. und des 5. Senats; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	13.6.2022
		Sämtliche Verfahren aller übrigen Senate; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	1.12.2022

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
7.	Sozialgericht Hamburg	Sämtliche Verfahren der Kammern 4, 10, 23, 28, 31, 32, 33, 51; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen/Zusatzzeichen SF GR geführt werden.	24.1.2022
		Sämtliche Verfahren der Kammern 2, 7, 18, 30, 45, 46, 48 und 50; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen/Zusatzzeichen SF GR oder SF AB geführt werden.	13.6.2022
		Sämtliche Verfahren der Kammern 5, 8, 11, 15, 17, 22, 24, 26, 35, 49, 52, 53 und 63; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	7.11.2022
8.	Landessozialgericht Hamburg	Sämtliche Verfahren des 4. Senats; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	24.1.2022
		Sämtliche Verfahren des 1. Senats; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen/Zusatzzeichen AR, SF GR oder SF ERI geführt werden, sowie Verfahren betreffend Wahlanfechtungen nach § 6 des Sozialgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 21b Absatz 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes.	24.5.2022
		Sämtliche Verfahren des 2., 3. und 5. Senats; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Verfahren des 1. Senats, die unter den Registerzeichen/Zusatzzeichen AR, SF GR oder SF ERI geführt werden sowie Verfahren betreffend Wahlanfechtungen nach § 6 des Sozialgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 21b Absatz 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	7.11.2022
9.	Verwaltungsgericht Hamburg	Sämtliche Verfahren der Kammern 1 und 10; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	21.2.2022
		Sämtliche Verfahren der Kammern 3, 4 und 16; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Verfahren nach §§ 4, 10 Vereinsgesetz und § 32 Absatz 5 Parteiengesetz.	22.8.2022
		Sämtliche Verfahren der Kammern 5, 8, 9 und 21; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	15.12.2022
10.	Amtsgericht Hamburg-Altona	Sämtliche Verfahren des Familiengerichts; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	2.3.2022
		Sämtliche Verfahren der Abteilungen für Zivilsachen; einschließlich der Abteilungen für Wohnungseigentumssachen; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	16.11.2022

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
11.	Amtsgericht Hamburg-Wandsbek	Sämtliche Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach Maßgabe der §§ 271, 312 und 415 FamFG; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren nach § 312 und § 415 FamFG. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR geführt werden. Abweichende Regelungen in der Anlage 4 zur HmbEaktFVO bleiben unberührt.	7.12.2022

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Hamburg, den 16. November 2022

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 1819

Bekanntgabe des Abfallwirtschaftsplans Gefährliche Abfälle 2022

Der Senat hat den Abfallwirtschaftsplan Gefährliche Abfälle am 22. November 2022 beschlossen. Dieser stellt die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Gefährliche Abfälle aus dem Jahr 2011 dar.

Der Abfallwirtschaftsplan Gefährliche Abfälle ist im Internet unter der Adresse www.hamburg.de/abfall verfügbar. Darüber hinaus kann der Abfallwirtschaftsplan vom 2. Dezember 2022 bis zum 30. Dezember 2022 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Foyerbereich (montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingesehen werden.

Verfahren

Der Abfallwirtschaftsplan Gefährliche Abfälle 2022 wurde von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft erstellt und im Entwurf mit den betroffenen Stellen abgestimmt. Die Beteiligung von Kammern und Verbänden sowie der Öffentlichkeit gemäß § 32 KrWG wurde im Amtlichen Anzeiger vom 1. Juli 2022 auf S. 927 bekannt gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Gefährliche Abfälle wurden angemessen berücksichtigt.

Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts

Übergeordnetes Umweltziel ist es, die Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen zu gewährleisten. Dies soll mit dem vorliegenden Abfallwirtschaftsplan Gefährliche Abfälle für die Freie und Hansestadt Hamburg als größtes Ballungszentrum Norddeutschlands sichergestellt werden. Der Begriff „gefährlicher Abfall“ umfasst dabei verschiedene Abfallarten mit Eigenschaften, die eine Gefahr für Gesundheit oder Umwelt darstellen. Für diese Abfälle gibt es spezielle Entsorgungswege, -verfahren und -anlagen zur sicheren sowie umweltverträglichen Ausschleusung von Schadstoffen bzw. deren Zerstörung. Sofern sie die üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden geringen Mengen überschreiten, sind gefährliche Abfälle von der öffentlichen Entsorgung durch die Stadtreinigung Hamburg ausgeschlossen. Erzeuger und Besitzer gefährlicher Abfälle sind selbst für

die geordnete Entsorgung verantwortlich. Als Industrie- und Hafenstandort ist für Hamburg das Vorhandensein einer leistungsfähigen Entsorgungsinfrastruktur somit von großer Bedeutung.

Das jährliche Aufkommen an gefährlichen Abfällen in Hamburg beträgt rund 723 000 Mg im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2020. Rund 41% dieser Menge entfällt auf Abfälle aus Bau- und Rückbaumaßnahmen sowie Bodenaushub aus kontaminierten Standorten, weitere 30% auf Abfälle aus der Abfallbehandlung (Sekundärabfälle). Etwa 12% der durchschnittlichen Gesamtmenge setzen sich aus Altölen und ölhaltigen Abfällen aus der Schiffs- und Abscheiderentsorgung zusammen. Gefährliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe bilden die verbleibenden etwa 17%. Die durchschnittliche jährliche Gesamtmenge der Jahre 2010 bis 2020 von rund 723 000 Mg liegt um etwa 13% niedriger als die des vorangegangenen Betrachtungszeitraums von 2004 bis 2009 mit rund 800 000 Mg. Dieser Rückgang ist insbesondere auf geringere Mengen aus Abfallbehandlungsanlagen zurückzuführen.

Hamburg ist in der Lage, den weitaus größten Teil der hier erzeugten gefährlichen Abfälle selbst umweltgerecht zu entsorgen. Hierfür stehen mit einer Vielzahl an Entsorgungsanlagen unterschiedlichster Verfahren ausreichende Behandlungs- und Entsorgungskapazitäten für die nächsten zehn Jahre zur Verfügung. Mit Ausnahme der Deponierung können alle notwendigen Behandlungsverfahren wie z.B. die chemisch-physikalische und die thermische Behandlung in Hamburg angeboten werden. Dabei handelt es sich überwiegend um Anlagen zur Entsorgung von ölhaltigen Abfällen, zur Bodenbehandlung sowie zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen. Die Deponierung nicht verwertbarer Abfälle kann innerhalb der norddeutschen Region in den angrenzenden Bundesländern oder im Falle der Deponierung unter Tage in Hessen, Thüringen und Sachsen-Anhalt erfolgen.

Die Abfallmengenentwicklung ist bei gefährlichen Abfällen im Betrachtungszeitraum (2010 bis 2020) in etwa gleichbleibend. Bei kontaminierten Böden aus dem Bereich der Altlastensanierung bzw. allgemein reger Bautätigkeit ist das Abfallaufkommen starken Schwankungen unterworfen und insbesondere von größeren Bau- und Sanierungsvorhaben geprägt. Die Mengen gefährlicher Abfälle des produzierenden Gewerbes und der Industrie sind vom Erfolg der

Optimierungsmaßnahmen zur Minimierung der Abfallmenge und von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Da ein insgesamt gravierender Anstieg des Hamburger Abfallaufkommens nicht zu erwarten ist, kann auf die Planung und Ausweisung neuer Flächen für Beseitigungsanlagen für gefährliche Abfälle derzeit verzichtet werden.

Trotz der Bemühungen im Bereich der Abfallvermeidung bzw. Optimierung von Prozessen im Sektor des produzierenden Gewerbes ist zu erwarten, dass die Menge an zu entsorgenden gefährlichen Abfällen relativ konstant bleibt. Grund dafür ist unter anderem die Tatsache, dass neue Arten gefährlicher Abfälle hinzukommen (z. B. Lithium-Akkumulatoren aus Elektrofahrzeugen).

Der größte Teil der in Hamburg erzeugten gefährlichen Abfälle resultiert nach wie vor aus Umweltschutzmaßnahmen zum Zwecke der Ausschleusung von Schadstoffen. Als Beispiele können hier die Sanierung von Altlasten als auch die Sanierung von verunreinigten Betriebsstandorten genannt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Zunahme der Abfallmenge als positives Zeichen zu werten, da kontaminierte Räume durch Sanierungsmaßnahmen wieder nutzbar und Schadstoffe dauerhaft aus dem Kreislauf ausgeschleust werden.

Hamburg, den 22. November 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1823

Satzung zur Änderung wahlrechtlicher Bestimmungen

Vom 21. November 2022

Auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), hat das Studierendenparlament am 25. November 2021 beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg vom 15. Oktober 2015 (Amtl. Anz. S. 1877) wird wie folgt geändert:

- § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Wahlperiode und Neuwahl

- (1) Das Studierendenparlament wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf ein Jahr gewählt. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Studierendenparlamentes.
- (2) Die Neuwahl soll in dem auf den Beginn der Wahlperiode folgenden Semester stattfinden. Sie darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (3) Das Studierendenparlament tritt spätestens am dreißigsten (30.) Tage nach dem Beginn des auf die Neuwahl folgenden Semesters zusammen.“
2. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Amtszeit“ jeweils durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Wahlleitung und Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahlleitung obliegt den Mitgliedern des Präsidiums des Studierendenparlamentes als Kollegialorgan

(Präsidium). Sie bereiten die Wahl des Studierendenparlamentes vor und sind für die Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Präsidentin/der Präsident des Studierendenparlamentes führt den Vorsitz.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums an der Beschlussfassung mitwirken. Die Beschlussfassung des Präsidiums erfolgt in gemeinschaftlicher Sitzung oder durch Umlaufverfahren in Textform. Artikel 40a und 40b der Satzung der Studierendenschaft finden sinngemäße Anwendung. Sitzungen des Präsidiums als Wahlorgan sollen öffentlich stattfinden; Beschlüsse und Sitzungsniederschriften sind der Hochschulöffentlichkeit bekanntzumachen.

(3) Die Fachschaftsräte sollen das Präsidium bei der Durchführung der Wahl, insbesondere der Urnenwahl (§ 11), unterstützen.

(4) Das Präsidium des Studierendenparlamentes gibt spätestens fünfzig (50) Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraums die Neuwahl des Studierendenparlamentes auf geeignete Weise bekannt. Mit der Bekanntmachung der Neuwahl des Studierendenparlamentes sind die zur Anmeldung von Kandidaturen erforderlichen Formulare zu veröffentlichen und auf geeignete Weise bereitzustellen.“

- § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Beisitzende der Wahlleitung

- (1) Das Präsidium ernennt zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl mindestens Beisitzende in ausreichender Zahl. Beisitzende dürfen an den Beschlussfassungen des Präsidiums beratend mitwirken; sie besitzen kein Stimmrecht.
- (2) Bei der Auswahl der Beisitzenden hat das Präsidium eine sachgemäße und zweckmäßige Erledigung der anstehenden Aufgaben sowie die Rücksicht auf verschiedene Parteirichtungen zu berücksichtigen.
- (3) Beisitzer/in kann jede Person werden, die wahlberechtigt ist.
- (4) Die Beisitzenden erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.“
- § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Kandidaturanmeldung, Auslosung der Reihenfolge auf dem Stimmzettel, Bekanntgabe der Kandidaturanmeldungen

- (1) Kandidaturen sind beim Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich spätestens am achtundzwanzigsten Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraums bis 18 Uhr anzumelden (Ausschlussfrist).
- (2) Zur Kandidaturanmeldung müssen grundsätzlich folgende, vom Präsidium des Studierendenparlamentes bereitgestellte Formulare (§ 4 Absatz 3) eingereicht werden:
 1. Anmeldebogen 1 (Kandidaturbogen);
 2. Anmeldebogen 2 (Gesamtliste);
 3. Anmeldebogen 3 (Erklärung der/des Listenverantwortlichen).
- (3) Einzelkandidierende, die nicht mit mindestens einer weiteren Person zur Wahl antreten, sind von der Verpflichtung zur Abgabe des Anmeldebogens 2 befreit.

(4) Auf Gesamtlisten dürfen maximal 47 Personen zur Wahl antreten.

(5) Auf dem Anmeldebogen 1 sind insbesondere der vollständige Name, die Matrikelnummer, das Geburtsdatum, die aktuelle Wohnanschrift sowie eine E-Mail-Adresse zu vermerken. Außerdem muss gekennzeichnet sein, ob die/der Kandidierende auf einer Gesamtliste oder als Einzelkandidierende geführt werden möchte. Die/der Kandidierende hat die Richtigkeit der gemachten Angaben zu versichern und den Anmeldebogen 1 persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

(6) Auf Anmeldebogen 2 ist die Reihung der Kandidierenden auf der Gesamtliste zu verzeichnen. Die Richtigkeit der Reihung der Kandidierenden ist von der/dem Listenverantwortlichen durch persönliche und handschriftliche Unterschrift zu versichern.

(7) Auf Anmeldebogen 3 sind insbesondere der vollständige Name, unter dem die Gesamtliste zur Wahl antritt, der Name der/des Listenverantwortlichen, seine/ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu vermerken. Sie oder er hat zu erklären, dass sie oder er die Kandidierenden der Gesamtliste in allen Angelegenheiten der Wahl vertritt. Die/der Listenverantwortliche hat die Richtigkeit der gemachten Angaben zu versichern und den Anmeldebogen 3 persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

(8) Die/der Listenverantwortliche ist verpflichtet, die Reihung und Namen der Kandidierenden innerhalb der Einreichungsfrist (Absatz 1) elektronisch und in Textform an das Präsidium des Studierendenparlamentes zu übermitteln.

(9) Kandidaturanmeldungen, die

1. nicht fristgemäß eingereicht wurden (Absatz 1),
2. unvollständig sind oder materiellen und formellen Vorgaben der Absätze 2 bis 8 nicht entsprechen,

sind vom Präsidium des Studierendenparlamentes ganz oder teilweise zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist der/dem Einzelkandidierenden oder der/dem Listenverantwortlichen anzuzeigen; bei teilweiser Zurückweisung soll auch der/dem einzelnen Kandidierenden einer Gesamtliste die Zurückweisung angezeigt werden. Änderungen an Kandidaturanmeldungen sind bis zum Ende der Einreichungsfrist (Absatz 1) zulässig.

(10) Unmittelbar nach dem Ende der Einreichungsfrist bestimmt das Präsidium des Studierendenparlamentes die Reihenfolge der Gesamtlisten und Einzelkandidierenden auf dem Stimmzettel per Los. Hierbei sind auch zurückgewiesene Kandidaturanmeldungen zu berücksichtigen.

(11) Unmittelbar nach der Auslosung gemäß Absatz 8 gibt das Präsidium des Studierendenparlamentes auf geeignete Weise die Reihenfolge der Einzelkandidierenden bzw. Gesamtlisten, einschließlich der Reihung und Namen der auf den Gesamtlisten Kandidierenden, auf dem Stimmzettel bekannt. Absatz 8 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Einspruch gegen die Zurückweisung
einer Kandidaturanmeldung, Mängelbeseitigung,
Bekanntgabe der endgültig zugelassenen
Kandidaturanmeldungen

(1) Gegen die Zurückweisung einer Kandidaturanmeldung kann binnen drei Kalendertagen nach der

Zurückweisung, spätestens bis zum dritten Kalendertag nach der Bekanntgabe gemäß § 6 Absatz 11, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Einspruchsberechtigt sind die unmittelbar von der Zurückweisung beschwerten Kandidierenden bzw. die/der jeweilige Listenverantwortliche der unmittelbar betroffenen Gesamtliste.

(2) Bis zum dritten Kalendertag nach der Bekanntgabe gemäß § 6 Absatz 11 sind Mängelbeseitigungen an den Kandidaturanmeldungen zulässig. Anschließend ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(3) Am vierundzwanzigsten Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraums entscheidet das Präsidium des Studierendenparlamentes über die gemäß Absatz 1 vorliegenden Einsprüche. Anschließend sind die endgültig zugelassenen Einzelkandidierenden und Gesamtlisten, einschließlich der Reihung und Namen der auf den Gesamtlisten Kandidierenden, auf geeignete Weise bekanntzumachen.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wahlinformation, Wahlzeitung,
öffentliche Veranstaltungen

(1) Das Präsidium des Studierendenparlamentes informiert die Wahlberechtigten auf geeignete Weise über die Wahl des Studierendenparlamentes.

(2) Das Präsidium des Studierendenparlamentes soll eine Wahlzeitung herausgeben, in der sich die Einzelkandidierenden und Gesamtlisten selbst vorstellen. Die Wahlzeitung kann in verkörperter und/oder digitaler Form veröffentlicht werden.

(3) Das Präsidium des Studierendenparlamentes kann insbesondere eine oder mehrere öffentliche Veranstaltungen durchführen, um über die Wahl des Studierendenparlamentes zu informieren und den Einzelkandidierenden sowie Gesamtlisten die Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Wahlzeitraum und Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Brief- oder Urnenwahl.

(2) Der Wahlzeitraum zur Stimmabgabe per Brief (Briefwahlzeitraum) soll dreißig (30) Kalendertage umfassen; der Wahlzeitraum zur Stimmabgabe an der Urne (Urnenwahlzeitraum) beträgt fünf Werktage. Zwischen dem Ende des Briefwahlzeitraums und dem Beginn des Urnenwahlzeitraums muss eine wahlfreie Zeit von mindestens fünf und maximal vierzehn Kalendertagen vorgesehen sein.

(3) Während des gesamten Wahlzeitraums hat das Präsidium des Studierendenparlamentes eine ordnungsgemäße Verwahrung der Wahlurnen und der Wahlunterlagen sicherzustellen.“

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Briefwahl

(1) Spätestens am Tage des bekanntgemachten Beginns des Wahlzeitraums (§ 4 Absatz 3) sind allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen per Brief zuzusenden. Wahlberechtigt im Sinne des Satzes 1 sind alle bis zum zweiundzwanzigsten (22.) Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraums an der Universität Hamburg als immatrikulierte Studierende registrierte Personen, einschließlich der Promotionsstudierenden.

(2) Die Briefwahlunterlagen bestehen mindestens aus einem Stimmzettel und Stimmzettelumschlag sowie einem Wahlschein und einem Rücksendeumschlag. Auf dem Wahlschein ist die Matrikelnummer des jeweiligen Wählenden durch Strichcode oder eine andere maschinenlesbare Form zu hinterlegen.

(3) Zur gültigen Stimmabgabe per Brief ist der ausgefüllte Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag einzulegen und der Stimmzettelumschlag zu verschließen. Der Stimmzettelumschlag ist gemeinsam mit dem handschriftlich und persönlich unterschriebenen Wahlschein an das Präsidium des Studierendenparlamentes zu richten und muss dort bis zum angegebenen und bekanntgemachten Fristende (§ 4 Absatz 3) eingehen (Ausschlussfrist).

(4) Nach dem Ende des Briefwahlzeitraums wird eine Übersicht der Matrikelnummern derjenigen Studierenden erstellt, die gültig per Brief gewählt haben.“

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Urnenwahl

(1) Die Stimmabgabe bei der Urnenwahl erfolgt an Urnenstandorten, die vor dem Beginn des Urnenwahlzeitraums vom Präsidium des Studierendenparlamentes festgelegt und bekanntgemacht werden. Urnenstandorte dürfen nur innerhalb der Liegenschaften der Universität Hamburg, des Studierendenwerkes und des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf sowie auf deren Flächen unter freiem Himmel vorgesehen werden.

(2) Die Wahlzeit an den einzelnen Wahltagen des Urnenwahlzeitraums bestimmt das Präsidium des Studierendenparlamentes. Die Wahlzeit darf nicht vor 8 Uhr beginnen und nicht nach 20 Uhr enden; sie soll mindestens sechs Stunden pro Tag betragen. Die festgelegte Wahlzeit gilt für alle Urnenstandorte.

(3) Die Urnenstandorte werden in der Wahlzeit von mindestens zwei Urnenwahlhelfenden gleichzeitig und gleichrangig beaufsichtigt; sie sind für die Durchführung der Wahl am Urnenstandort zuständig. Die Urnenwahlhelfenden werden vom Präsidium des Studierendenparlamentes benannt. Die Besetzung der Urnenstandorte soll, soweit möglich, unter Rücksicht auf verschiedene Parteirichtungen erfolgen. Die Urnenwahlhelfenden sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Das Präsidium des Studierendenparlamentes kann Urnenwahlhelfende jederzeit abberufen.

(4) In der unmittelbaren Umgebung einer Wahlkabine darf keine Wahlwerbung aushängen oder Wahlwerbung durch persönliche Ansprache betrieben werden.

(5) Vor der Stimmabgabe an der Urne prüfen die Urnenwahlhelfenden, ob die oder der Studierende bereits bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme abgegeben hat. Hierzu wird die Matrikelnummer der oder des Studierenden mit der Liste der Matrikelnummern gemäß § 10 Absatz 4 abgeglichen. Hat die oder der Studierende bereits bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme abgegeben, darf sie oder er nicht mehr an der Urne wählen.“

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Stimmzettel

(1) Die Stimmabgabe erfolgt auf Stimmzetteln, die vom Präsidium des Studierendenparlamentes herausgege-

ben wurden. Die Stimmzettel für die Briefwahl (§ 10) und für die Urnenwahl (§ 11) sollen sich farblich (Hintergrundfarbe) unterscheiden; im Übrigen haben die Stimmzettel einheitlich zu sein.

(2) Auf dem Stimmzettel muss deutlich erkennbar sein, welche kandidierende Person als Einzelkandidierende/r antritt oder auf welcher Gesamtliste sie kandidiert.

(3) Auf dem herausgegebenen Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass höchstens ein/e Einzelkandidierende oder eine Gesamtliste gewählt werden darf.“

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Wahlüberwachung

(1) Der Ältestenrat kann sich durch Beschluss jederzeit vom Präsidium über die Wahl, deren Vorbereitung und Durchführung unterrichten lassen.

(2) Der Ältestenrat darf durch Beschluss Einsicht nehmen in alle zur bevorstehenden bzw. laufenden Wahl des Studierendenparlamentes beim Präsidium geführte Akten.“

13. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gemeinsame Auszählung aller Stimmen wird unter Aufsicht des Präsidiums öffentlich vorgenommen. Die Beisitzenden werden zur Auszählung hinzugezogen. Zur Unterstützung des Präsidiums und der Beisitzenden werden weitere Auszählhelfende bestimmt; Auszählhelfende müssen nicht an der Universität Hamburg immatrikulierte Studierende sein.“

14. Nach § 14 Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a):

„Die Auszählung aller Stimmen erfolgt an einem Ort. Sie findet nach dem Ende der Wahl statt. Sie muss spätestens am siebten (7.) Tage nach dem Ende des Wahlzeitraums durchgeführt werden. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.“

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht vom Präsidium herausgegeben ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als eine Kennzeichnung enthält,
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Stimmzettel mit Eintragungen für eine Gesamtliste und für eine kandidierende Person derselben Gesamtliste werden abweichend von Absatz 1 Nummer 3 als gültige Stimme für die kandidierende Person gerechnet (Heilungsregelung).“

16. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen sind nach der Stimmentauszählung zu versiegeln und mindestens bis zum Ende der Anfechtungsfrist (§ 19 Absatz 1) aufzubewahren. Liegt eine Wahlanfechtung vor, sind sämtliche Wahlunterlagen bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens aufzubewahren.“

17. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entscheidung des Ältestenrats lautet auf

1. Zurückweisung der Anfechtung,

2. Neuauszählung der Wahl oder
3. Ungültigkeit der Wahl.“
18. § 21 erhält folgende Fassung:
 - „§ 21
 - Ungültige Wahl

Die Wahl ist insbesondere für ungültig zu erklären, wenn die Missachtung der vorstehenden Wahlvorschriften das Wahlergebnis maßgeblich beeinflusst hat (Mandatsrelevanz).“
19. Die Überschrift „VI. Änderungen oder Neufassungen“ wird ersetzt durch die Überschrift „VI. Schlussbestimmungen“.
20. Die Überschrift des § 22 „§ 22 – Änderungen“ wird ersetzt durch „§ 22 – Änderungen und Neufassungen“.
21. Die Überschrift „VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird gestrichen.
22. § 23 werden folgende §§ 22a und 22b vorangestellt:

„§ 22a

Durchführungsbestimmungen“

Das Präsidium erlässt die zur Durchführung dieser Wahlordnung erforderlichen Bestimmungen durch Beschluss.

§ 22b

Bekanntmachungen

Der Bekanntmachung im Sinne dieser Wahlordnung ist nachgekommen, wenn ein Aushang bei den Geschäftsräumen des Präsidiums und eine Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Studierendenparlamentes erfolgt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hamburg hat die vorstehende Satzung am 21. November 2022 genehmigt.

Hamburg, den 21. November 2022

Studierendenschaft der Universität Hamburg KÖR
Der Präsident des Studierendenparlamentes

Amtl. Anz. S. 1824

Änderung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 23. Juni 2016 und 6. Juli 2016

Vom 28. April 2022 und 18. Mai 2022

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben am 29. August 2022 bzw. 22. September 2022 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg am 18. Mai 2022 und vom Fakultätsrat der Fakultät für Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 28. April 2022 auf Grund von § 91

Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ vom 23. Juni 2016 und 6. Juli 2016, zuletzt geändert am 16. Juni 2021 und 8. Juli 2021, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

1. In § 13 wird Absatz 4 Satz 1 folgendermaßen ersetzt:

„Für Modulprüfungen können folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden:“.
2. In § 13 Absatz 4 wird als Buchstabe i) hinzugefügt:

„Elektronische Prüfung: Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. Das können z. B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z. B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z. B. Programmierung) sein. Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.“
3. In § 13 werden die Absätze 6, 7, 8, 9, 10 hinzugefügt:

„(6) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.

(7) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 6 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(8) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der für die Prüfung verantwortlichen Hochschule. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(9) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 6 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung

gemäß Absatz 6 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(10) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 6 ist freiwillig.“

II.

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 29. November 2022

Universität Hamburg

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 1827

Änderung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)“ an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 12. April 2017, 27. April 2017 und 4. Mai 2017

Vom 18. Mai 2022, 2. Juni 2022 und 30. Juni 2022

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben am 29. August 2022 bzw. 22. September 2022 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg am 18. Mai 2022, von den Fakultätsräten der Fakultät Technik und Informatik sowie der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 30. Juni 2022 und am 2. Juni 2022 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)“ vom 12. April 2017, 27. April 2017 und 4. Mai 2017, zuletzt geändert am 16. Juni 2021, 8. Juli 2021 und 21. Oktober 2021, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

- In § 4 Absatz 5 c) wird der Modulname „Technologie- und Innovationsmanagement“ wie folgt ersetzt: „Technology and Innovation Management“.
- In § 13 wird Absatz 4 Satz 1 folgendermaßen ersetzt:
„Für Modulprüfungen können folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden:“.

- In § 13 Absatz 4 wird als Buchstabe j) hinzugefügt:

„Elektronische Prüfung: Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. Das können z. B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z. B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z. B. Programmierung) sein. Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.“

- In § 13 werden die Absätze 6, 7, 8, 9, 10 hinzugefügt:

„(6) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.

(7) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 6 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(8) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der für die Prüfung verantwortlichen Hochschule. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(9) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 6 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 6 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bild-

übertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(10) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 6 ist freiwillig.“

5. Im Anhang II Modultabellen Absatz „Modultabelle für die Pflichtmodule im Integrationsbereich“ wird die Tabelle wie folgt ersetzt:

FS	Modulname	SWS	LP	Pr.-Form	Anbieter
1	Methoden der Entscheidungsanalyse	3	6	K	UHH-BW
1	Technology and Innovation Management	3	6	K	UHH-BW
1-2	Prozess- und Operationsmanagement	4	6	K/mP/Ü	HAW-TI-MP
1-2	Theorie und Simulation dynamischer Systeme	4	6	K/T/Ü	HAW-LS-HWI

6. Im Anhang II Modultabellen Absatz „Modultabelle für den freien Wahlbereich“ wird die Tabelle wie folgt ersetzt:

FS	Modulname	Anbieter
1-4	Alle Master-Module der BW-Fakultät der UHH mit Ausnahme der Seminarmodule	UHH-BW
1-4	Alle Module des ing.-wiss. Schwerpunktes Energietechnik/Informationstechnik	HAW-LS-HWI/ HSU-MB
1-4	Alle Module des ing.-wiss. Schwerpunktes Produktionstechnik	HAW-TI-MP/ HAW-LS-MWI/ HSU-MB
1-4	Alle Module des ing.-wiss. Schwerpunktes Technische Logistik	HAW-TI-MP/ HAW-LS-MWI/ HSU-MB
1-4	Alle Module des ing.-wiss. Schwerpunktes Produktentwicklung	HAW-TI-MP/ HAW-LS-MWI/ HSU-MB

7. Im Anhang II Modultabellen wird in der Tabelle „Wahlpflichtmodule der Energietechnik“ folgende Zeile gestrichen:

2-4	Prozesse der Energie- und Umwelttechnik	3	4	K/mP	HSU-MB
-----	---	---	---	------	--------

8. Im Anhang II Modultabellen Absatz „Modultabellen für den ingenieurwissenschaftlichen Wahl-Schwerpunkt Technische Logistik“ wird die Tabelle unter „Wahlpflichtmodule“ wie folgt ergänzt:

FS	Modulname	SWS	LP	Pr.-Form	Anbieter
1-4	Künstliche Intelligenz I	3	4	K/mP	HSU-MB
1-4	Künstliche Intelligenz II	3	4	K/mP	HSU-MB

II.

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 29. November 2022

Universität Hamburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 1828

Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben 6-streifige Erweiterung der A 23 zwischen der AS Tornesch und dem AD Hamburg-Nordwest

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, beabsichtigt die 6-streifige Erweiterung der A23 durchzuführen.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54 in 10117 Berlin, wurde

daher beauftragt, die Bundesautobahn A23 zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit weiter zu planen und zu bauen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 Vorarbeiten durchzuführen und zwar:

Bestandsaufnahme (Kartierung) für Umweltuntersuchungen

– Betreten der Grundstücke zur Erfassung der Schutzgüter, z.B. Flora und Fauna innerhalb eines Vegetationszyklus.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Land	Gemarkung		Flur	Baublockbezeichnung	Flurstück
Schleswig-Holstein	Ellerhoop		1	-	alle
	Esingen (Tornesch)		1, 2, 3, 4, 5	-	alle
	Kummerfeld		4, 5, 6	-	alle
	Borstel-Hohenraden		12, 13	-	alle
	Pinneberg		13, 15, 16, 17, 18, 21	-	alle
	Rellingen		2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9	-	alle
	Halstenbek		1, 3, 4, 5	-	alle
Freie und Hansestadt Hamburg	0308	Schnelsen	-	320157	alle
			-	320156	alle
			-	319115	alle
			-	319057	alle
			-	319058	alle
			-	319059	alle
			-	319101	alle
			-	319116	alle
			-	319085	alle
			-	319086	alle
			-	319087	alle
			-	319088	alle
	0305	Eidelstedt	-	320151	alle
			-	320005	alle
			-	320006	alle
			-	320007	alle
			-	320008	alle
			-	320009	alle
			-	320010	alle
			-	320011	alle
			-	320012	alle
			-	320039	alle
			-	320017	alle
			-	320140	alle
			-	320057	alle
			-	320149	alle
			-	320036	alle
			-	320034	alle
-	320148	alle			
-	320032	alle			

Bodenuntersuchungen

- Durchführung von Bodenuntersuchungen, Betreten und Befahren von Grundstücken, Durchführung von Bohrungen, Ablesen von Grundwassermessstellen.

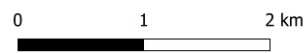
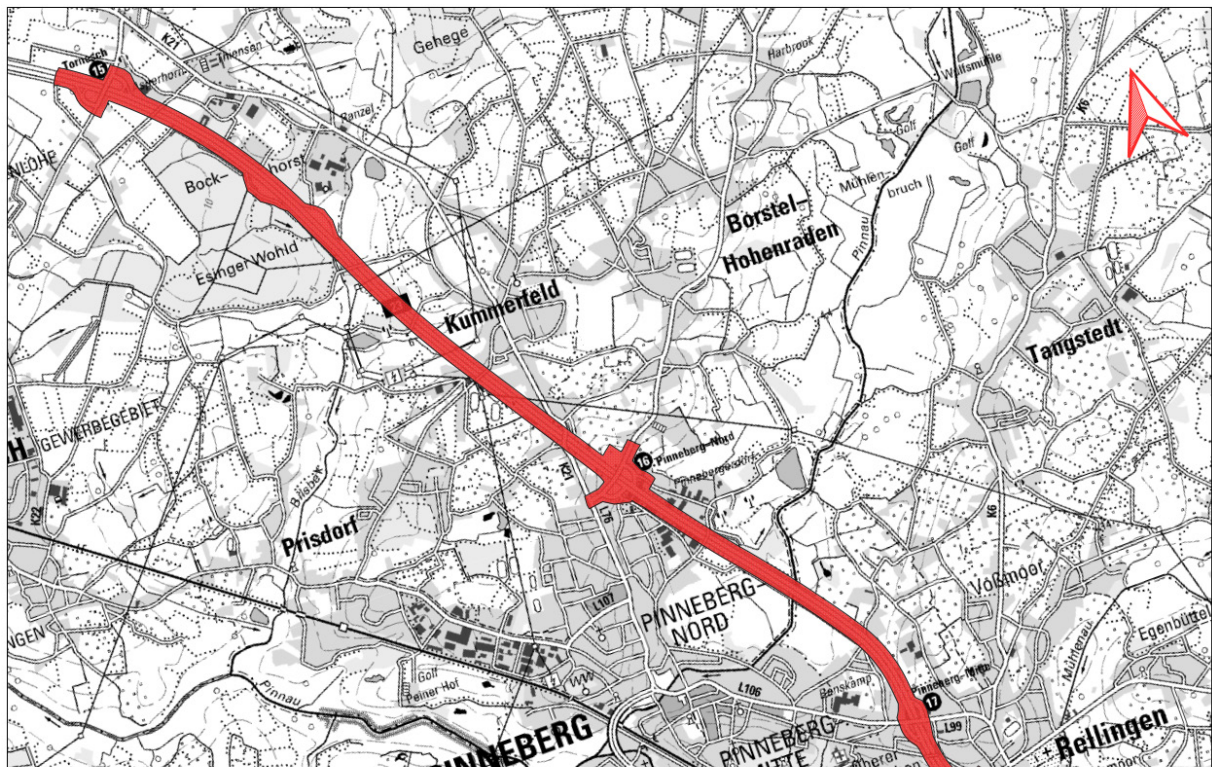
Vermessungstechnische Vorarbeiten

- Betreten der Grundstücke zur Durchführung von
- Überprüfung, Erkundung, Vermarkung und Beobachtung des geodätischen Grundlagentznetzes
 - Vermessungsarbeiten im Festpunktfeld
 - Ortsbesichtigung, Geländeerfassung und Absteckungsarbeiten
 - kurzfristigem Aufhalten von Fluchtstäben, Nivellierlaten und Reflektorstäben mit Messprismen zur Anzielung mit entsprechenden Messinstrumenten
 - temporärem Kennzeichnen von Mess- und Arbeitspunkten
 - kurzfristigem Aufstellen von Messinstrumenten

- vorübergehendem Einschlagen oder Eingraben von Vermarkungen und/oder Höhenfestpunkten
- Anlage von Sondernetzen mit dauerhafter Vermarkung (Rohrfestpunkte) für den Zeitraum der Bauvorbereitung

Die vermessungstechnischen Vorarbeiten bzw. die Bodenuntersuchungen können auf den folgenden Grundstücken durchgeführt werden:

- auf Grundstücken, deren Entfernung vom Straßenrand
 - der Bundesautobahn 23
 - der Autobahnauffahrten und - abfahrten
 - der Rastanlagen
 - der Autobahn kreuzenden Verkehrswege
weniger als 50,00 m beträgt,
- auf Grundstücken, deren Entfernung von der Autobahn kreuzenden Gewässer weniger als 50,00 m beträgt.



Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im öffentlichen Straßennetz ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16 a Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

Durch die Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter:

<https://www.deges.de/projekte/projekt/a-23-as-tornesch-ad-hamburg-nordwest/>

Auf Grund der Dringlichkeit des Vorhabens wird hiermit die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o.a. Vorarbeiten erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das Vorhaben des Baus der A23 ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenbaugesetz (FStrAbG) beigelegt ist, als Vorhaben des „vordringlichen Bedarfs“ aufgenommen worden. Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrAbG festgestellten Bedarfs.

Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorarbeiten hat weiterhin der in § 17e Abs. 2 FStrG geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss Beachtung zu finden.

Die Durchführung der Vorarbeiten erfolgt vor dem Hintergrund einer kontinuierlichen Erfassung von Flora und Fauna innerhalb eines Vegetationszyklus zur Gewinnung aktueller und belastbarer Aussagen. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um den Planungsprozess zu Ende zu führen.

Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der punktuellen Maßnahmen auf Ihren Grundstücken geringfügig und reparabel sowie vorübergehender Natur.

Aus diesem Grund muss Ihr Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Duldungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei

Die Autobahn GmbH des Bundes,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Niederlassung Nord,
Heidenkampsweg 96-98, 20097 Hamburg,
erhoben werden.

Hamburg, den 22. November 2022

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98, 20097 Hamburg
gez. Holger Schütt

Amtl. Anz. S. 1829

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 23. November 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. November 2022 gemäß § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Studierendenparlament am 21. November 2022 nach § 104 Absatz 2 Satz 1 HmbHG beschlossene Änderung der Beitragsordnung vom 20. Oktober 2022 (Amtl. Anz. S. 1702) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Änderung

§ 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 20. Oktober 2022 (Amtl. Anz. S. 1702) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt für alle Studierenden der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ab dem Sommersemester 2023 210,00 Euro pro Semester. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

- a) 18,50 Euro für die satzungsmäßigen Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
- b) 187,97 Euro für das Semesterticket,
- c) 3,53 Euro für den Semesterticket-Härtetfonds.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 23. November 2022

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 1832

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behördenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **22 A 0312**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Universität der Bundeswehr, Holstenhofweg 85,
22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
100,00 m Bauzaun, mit Sichtschutzfolie, bzw. als Bretterzaun
2 St. Bauzauntore
1 St. Einzeltoilettenanlage mit Abwassertank
2 St. Demontage und Entsorgung der Bestandsanlagen
B ca. 3,00 m, H ca. 2,50 m, einschl. Dach, Fundament, sowie
Bodenaustausch
2 St. Drehkreuzanlagen mit Fahrradtür und beidseitigen Zaunergänzungen, Dach,
Fundament, Fundamentrahmen, Induktionsschleifendetektor zur
Fahrraderkennung
B ca. 3,00 m, H ca. 2,50 m, T ca. 2,60 m
24,00 m² Mauerwerksfugen erneuern
70 St. Fehlstellen, auch Dübellöcher, in Mauerwerk verschließen
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 18. KW 2023
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
23. KW 2023
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D448873108>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 14. Dezember 2022 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 11. Januar 2023.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
14. Dezember 2022 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 22. November 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

1505

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 340-22 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentl. Auftrags:

Sanierung & Umbau Doppel-H Haus 2, Islandstraße 25 in 22145 Hamburg

Baufauftrag: Sanitär

geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 210.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. Ende Januar 2023; Fertigstellung ca. Juli 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

9. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. November

Die Finanzbehörde

1506

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 339-22 JS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentl. Auftrags:

Sanierung & Umbau Doppel-H Haus 2, Islandstraße 25 in 22145 Hamburg

Baufauftrag: Heizung

geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 71.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. Januar 2023; Fertigstellung ca. Juli 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

9. Dezember 2022 um 10:00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. November 2022

Die Finanzbehörde

1507

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 349-22 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Verwaltung, Tessenowweg 3 in 22297 Hamburg

Baufauftrag: Tischler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 33.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung ca. April 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

13. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 22. November 2022

Die Finanzbehörde

1508

Auftragsbekanntmachung

Bauftrag

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:

Universität Hamburg

Postanschrift:

Mittelweg 124, 20148 Hamburg

NUTS-Code: DE600 Hamburg

Land: DE

Kontaktstelle(n): Kasigkeit, Julian

Telefax: +49 (40)239512234

E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <https://uni-hamburg.de/>

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/83a6b79d-8bac-46bf-b747-abaa73497d9d>

Weitere Auskünfte erteilt folgende Kontaktstelle: Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/83a6b79d-8bac-46bf-b747-abaa73497d9d>

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Einrichtung des öffentlichen Rechts

I.5) Haupttätigkeit(en)

Bildung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

Albert-Einstein-Ring 8-10, Revitalisierung

Bürogebäude, Bodenbelagsarbeiten

Referenznummer der Bekanntmachung:

UHH_VOB2022050_OV

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

45432130 Bodenbelagsarbeiten

II.1.3) Art des Auftrags

Bauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

Im Büro Gebäude Albert-Einstein-Ring 8-10, 22761 Hamburg werden umfangreiche Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten im Rahmen der Revitalisierung durchgeführt bzw. geplant. Die o.g. Bürogebäude bleiben während der geplanten und weiter beschriebenen Umbaumaßnahmen zum Teil im Betrieb.

Es handelt sich um ein sechsgeschossiges Gebäude aus dem Bj um 1991. Das Gebäude wurde als Stahlbetonstützenriegelkonstruktion mit Massivdecken aus Stahlbeton und massiven tragenden Treppenhäusern ausgeführt. In den Gebäuden befinden sich z.B. Büroräume, sanitäre Anlagen, Teeküchen, Abstell- und Technikräume sowie die Lüftungszentrale, die auch entkernt werden soll.

Im LV werden die Bodenbelagsarbeiten im Detail beschrieben.

Das Gebäude AER8-10 wird von der BWFGB angemietet zur Hochschulnutzung durch die UHH. Bauherr und Vermieter ist der LIG – Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen. Die UHH, Ref. 85, ist vom LIG mit der Projektsteuerung sowie der Projektleitung beauftragt.

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

Wert ohne MwSt.: 425.000,- Euro

II.1.6) Angaben zu den Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.2) Beschreibung

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

45430000 Bodenbelags- und Wandverkleidungsarbeiten

45432100 Bodenverlege- und Bodenbelagsarbeiten

II.2.3) Erfüllungsort

Nuts-Code: DE600 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Bodenbelagsarbeiten

II.2.5) Zuschlagskriterien:

Die nachstehenden Kriterien Preis

II.2.7) Laufzeit des Vertrags

Ende: 9. Juni 2023

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: Nein

- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Beschreibung**
IV.1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren
Beschleunigtes Verfahren
Begründung:
Auf Grundlage der Vorinformation vom 11. September 2022, gemäß der Richtlinie 2014/24/EU, darf die Frist zur Einreichung der Angebote verkürzt werden.
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote
7. Dezember 2022, 9.00 Uhr
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können
Deutsch
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis 3. Februar 2023.
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
7. Dezember 2022, 9.00 Uhr

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
Aufträge werden elektronisch erteilt
Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Postanschrift: Neuenfelder Straße 19
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 21109
Land: Deutschland
E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de
Telefon: +49 0428403230
Fax: +49 40427940997
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**
17. November 2022
Hamburg, den 21. November 2022

Universität Hamburg

1509

Auftragsbekanntmachung Dienstleistungen Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name und Adressen**
Offizielle Bezeichnung:
Universität Hamburg
Postanschrift:
Mittelweg 124, 20148 Hamburg
NUTS-Code: DE600 Hamburg
Land: DE
Kontaktstelle(n): Strategischer Einkauf
Telefax: +49 (40)239512234
E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <https://uni-hamburg.de/>
- I.3) **Kommunikation**
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/9c5ba450-3f19-4c12-a017-99bcc7edb285>
Weitere Auskünfte erteilt folgende Kontaktstelle:
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/9c5ba450-3f19-4c12-a017-99bcc7edb285>
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Einrichtung des öffentlichen Rechts
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
Bildung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

- II.1) **Umfang der Beschaffung**
II.1.1) Bezeichnung des Auftrags
Dokumentenmanagementsystem @ UHH
Referenznummer der Bekanntmachung:
UHH_2023006_VVfmTnW
- II.1.2) CPV-Code Hauptteil
72512000 Dokumentenmanagement
- II.1.3) Art des Auftrags
Dienstleistungen
- II.1.4) Kurze Beschreibung
Die Universität Hamburg (im Folgenden „UHH“) ist als Exzellenzuniversität mit mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungsstärksten Universitäten Deutschlands und gleichzeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen Norddeutschlands.
Hiernach sollen die Konzeption und Umsetzung in zwei Stufen erfolgen. Zunächst ist ein Basissystem zu erstellen, welches alle Grundfunktionen (bspw. Erfassung, Verteilung und Versendung von Dokumenten;
Schriftgutverwaltung für Akten; Aufbewahrung und Aussonderung; etc.) umfasst, die erforderlich sind, um in einer zweiten Stufe, diese Grund-

funktionen in spezifischen Fachprozessen und Anwendungsszenarien zu nutzen. Die Umsetzung spezifischer Fachprozesse umfasst bspw. folgende Prozessbereiche: Studierendenakte (im Zusammenspiel mit dem CaMS), Liegenschaftsmanagement und Vertragsmanagement.

Die technischen, funktionalen, qualitativ-strategischen Anforderungen an das DMS und dessen Ausgestaltung auf die spezifischen Belange der Universität Hamburg sowie die Anforderungen an die in diesem Zusammenhang durch den Implementierungspartner zu erbringenden Dienstleistungen sind in den Unterlagen Erläuterungen zum Anforderungskatalog - Auszug (Entwurf) und Zusammenfassung Ausschlusskriterien und Auszug Anforderungskatalog näher spezifiziert.

Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und endet nach Produktivsetzung voraussichtlich Ende 2025.

- II.1.6) Angaben zu den Lose
Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)
48311100 Dokumentenverwaltungssystem
- II.2.3) Erfüllungsort
Nuts-Code: DE600 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung
Implementierung eines Dokumentenmanagementsystems an der Universität Hamburg
- II.2.5) Zuschlagskriterien:
Die nachstehenden Kriterien
Qualitätskriterium – Name: Anforderungsbereiche gem. Anforderungskatalog an das DMS bestehend aus: a) System und Betrieb (5 %), b) Funktionale Anforderungen (35 %), c) Qualitativ-strategische Aspekte (5 %), d) Dienstleistungen (15 %), e) Beraterteam (5 %) / Gewichtung: 65 Preis – Gewichtung: 35
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags
Beginn: 1. Juni 2023
Ende: 31. Dezember 2025
Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja
Beschreibung der Verlängerungen:
Der Auftrag kann bis zur Produktivsetzung verlängert werden.
- II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden
Höchstzahl: 7
Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern: Vorstellungsunterlage des Bewerbers, bestehend aus: Unternehmensangaben, Referenzen.
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: Nein
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN**
- III.1) **Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Angaben zur Präqualifizierung und/oder Angaben für Registerabfragen aus dem Gewerbezentralregister bzw. aus dem Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs; Angaben zur Fachkunde z. B. über Eintragungen in das Berufs- oder Handelsregister. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
Erklärung über die zur Leistungsausführung erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten zu verfügen und auf Verlangen geeignete Unterlagen als Nachweis vorzulegen; Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
Als Eigenerklärung vorzulegen
Erklärung über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie über ausreichend Erfahrung zu verfügen, um den Auftrag in der geforderten Qualität auszuführen; Referenzen über vergleichbare Leistungen. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.
- III.2) **Bedingungen für den Auftrag**
- II.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:
Angaben für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB; Angaben zum Nachweis der Ausführungsbedingungen gem. §§ 3, 3a und 7 des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG); Eigenerklärung über die Einhaltung des Art. 5k Abs. 1 VO (EU) 2022-576; Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung
- II.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal
Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) Verfahrensart
Verhandlungsverfahren
- IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote.
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote
19. Dezember 2022, 9.00 Uhr
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können
Deutsch
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots
Laufzeit in Monaten: 3 (ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote)

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
Die Zahlung erfolgt elektronisch
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift: Postfach 30 17 41
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 20306
Land: Deutschland
E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de
Telefon: +49 40428231690
Fax: +49 40427923080
- VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Es wird auf § 160 Abs. 3 GWB hingewiesen. Ein Antrag ist demnach unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeun-

terlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift: Postfach 30 17 41
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 20306
Land: Deutschland
E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de
Telefon: +49 40428231690
Fax: +49 40427923080

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

16. November 2022

Hamburg, den 21. November 2022

Universität Hamburg

1510

Auftragsbekanntmachung**Bauauftrag****Richtlinie 2014/24/EU****ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

- I.1) **Name und Adressen**
Offizielle Bezeichnung:
Universität Hamburg
Postanschrift:
Mittelweg 124, 20148 Hamburg
NUTS-Code: DE600 Hamburg
Land: DE
Kontaktstelle(n): Kasigkeit, Julian
Telefax: +49 (40)239512234
E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <https://uni-hamburg.de/>
- I.3) **Kommunikation**
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/c9088362-a6f9-422d-8fb1-bbd5f09184cc>
Weitere Auskünfte erteilt folgende Kontaktstelle:
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/c9088362-a6f9-422d-8fb1-bbd5f09184cc>
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Einrichtung des öffentlichen Rechts
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
Bildung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

- II.1) **Umfang der Beschaffung**

- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags
Albert-Einstein-Ring 8-10, Revitalisierung
Bürogebäude, Tischlerarbeiten
Referenznummer der Bekanntmachung:
UHH_VOB2022049_OV
- II.1.2) CPV-Code Hauptteil
45422000 Zimmer- und Tischlerarbeiten
- II.1.3) Art des Auftrags
Bauftrag
- II.1.4) Kurze Beschreibung
Im Büro Gebäude Albert-Einstein-Ring 8-10, 22761 Hamburg werden umfangreiche Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten im Rahmen der Revitalisierung durchgeführt bzw. geplant. Die o.g. Bürogebäude bleiben während der geplanten und weiter beschriebenen Umbaumaßnahmen zum Teil im Betrieb.
Es handelt sich um ein sechsgeschossiges Gebäude aus dem Bj um 1991. Das Gebäude wurde als Stahlbetonstützenriegelkonstruktion mit Massivdecken aus Stahlbeton und massiven tragenden Treppenhäusern ausgeführt. In den Gebäuden befinden sich z.B. Büroräume, sanitäre Anlagen, Teeküchen, Abstell- und Technikräume sowie die Lüftungszentrale, die auch entkernt werden soll.
Im LV werden die Tischlerarbeiten im Detail beschrieben.
Das Gebäude AER8-10 wird von der BWFGB angemietet zur Hochschulnutzung durch die UHH. Bauherr und Vermieter ist der LIG – Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen. Die UHH, Ref. 85, ist vom LIG mit der Projektsteuerung sowie der Projektleitung beauftragt.
- II.1.5) Geschätzter Gesamtwert
Wert ohne MwSt.: 486.000,- Euro
- II.1.6) Angaben zu den Lose
Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)
45420000 Bautischlerei-Einbauarbeiten
45421000 Bautischlerarbeiten
- II.2.3) Erfüllungsort
Nuts-Code: DE600 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung
Tischlerarbeiten
- II.2.5) Zuschlagskriterien:
Die nachstehenden Kriterien Preis
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags
Ende: 16. Juni 2023
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: Nein

- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN**IV.1) Beschreibung****IV.1.1) Verfahrensart**

Offenes Verfahren

Beschleunigtes Verfahren

Begründung:

Auf Grundlage der Vorinformation vom 11. September 2022, gemäß der Richtlinie 2014/24/EU, darf die Frist zur Einreichung der Angebote verkürzt werden.

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben**IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote**

7. Dezember 2022, 11.00 Uhr

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis 3. Februar 2023.

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

7. Dezember 2022, 11.00 Uhr

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN**VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

Aufträge werden elektronisch erteilt

Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Postanschrift: Neuenfelder Straße 19

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 21109

Land: Deutschland

E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de

Telefon: +49 0428403230

Fax: +49 40427940997

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

17. November 2022

Hamburg, den 22. November 2022

Universität Hamburg

1840

Dienstag, den 29. November 2022

Amtl. Anz. Nr. 94

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 078-22 IE**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Mensa und Verwaltung, Kanzler Straße 25
in 21079 Hamburg
Bauftrag: Rohbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 712.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. 1. Quartal 2023;
Fertigstellung ca. 3. Quartal 2023
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
15. Dezember 2022 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 18. November 2020

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1512